

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 42 (1945)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- Kanton Thurgau*: Thurgauische Fürsorgestelle Pro Infirmis, Spannerstr. 12, Frauenfeld, Tel. 7 15 16, Postcheckkonto VIIIc 1977. Fürsorgerin *Erna Kappeler*.
- Kantone Uri, Schwyz und Zug*: Fürsorgestelle Pro Infirmis, Viktoriastr., Brunnen, Tel. 193, Postcheckkonto VII 5196. Fürsorgerin *Leonie Hoby*.
- Kanton Waadt*: Waadtländische Fürsorgestelle Pro Infirmis, 6, rue de Bourg, Lausanne, Tel. 3 58 78, Postcheckkonto II 9080. Fürsorgerin *Suzanne Gavin*.

Andere Spezialfürsorgestellen:

In folgenden Kantone, wo keine Fürsorgestellen Pro Infirmis bestehen, nehmen sich der Gebrechlichen nachstehende Institutionen an:

- Kanton Basel-Stadt*: Patronat für Mindererwerbsfähige; Invalidenfürsorge beider Basel, Augustinergasse 1 a, Basel, Tel. 3 19 72. — Blindenfürsorge beider Basel, Kohlenberggasse 20, Basel, Tel. 4 21 04.
- Kanton Basel-Land*: Fürsorgestelle der Kommission für Anormale, Hasenbühl, Liestal, Tel. 7 25 22.
- Kanton Freiburg*: Kant. Caritasbüro, 6, rue du Tir, Freiburg, Tel. 12 74.
- Kanton Solothurn*: Kant. Soloth. Beratungsstelle für Heilerziehung, Gotthelfhaus, Biberist, Tel. 4 72 69.
Seraphisches Liebeswerk, Fürsorgeabteilung für körperlich und geistig Behinderte, Gärtnerstr. 7, Solothurn, Tel. 2 39 12.
- Kanton St. Gallen*: Invalidenfürsorge der Ostschweiz, Rosenbergstr. 30, St. Gallen, Tel. 2 33 71.
St. Gall. Fürsorgestelle für Epileptische, Rosenbergstr. 30, St. Gallen, Tel. 2 33 71.
St. Gallische Fürsorgestelle für Anormale, Oberer Graben 39, St. Gallen, Tel. 2 57 74.
Ostschweiz. Blindenfürsorgeverein, Burgwaldstr. 37b, St. Gallen, Tel. 2 73 46.
Fürsorge f. Taubstumme, Taubstummenanstalt, Rosenberg, St. Gallen, Tel. 2 83 56.
- Kanton Wallis*: Sozialer Dienst der Walliser Vereinigung für Anormale, Monthey, Tel. 4 21 91.
- Kanton Zürich*: Taubstummenfürsorge, Sihlstr. 33, Zürich, Tel. 25 80 46.
Fürsorge für Schwerhörige, Obmannamtsgasse 25, Zürich, Tel. 32 14 05.
Invalidenfürsorge, Richard-Wagner-Str. 20, Zürich, Tel. 23 49 64.
Blindenfürsorgeverein, Kreuzstr. 80, Zürich 7, Tel. 32 12 22.

Graubünden. *Vererbung der Armut und wie ihr entgegengewirkt werden kann.*
In einem Entscheid des bündnerischen Kleinen Rates vom Sept. 1944 betr. Unterstützung von Kindern durch die Armenbehörde der Gemeinde F. lesen wir folgendes:
Sie macht geltend, daß die Familie Sch. die heimatliche Armenpflege schon seit ungefähr 60 Jahren beschäftige, in vier aufeinanderfolgenden Generationen. Währenddem es sich beim Urgroßvater der jetzt in Frage stehenden Kinder Sch. nur um kleinere Unterstützungsbeiträge gehandelt habe, belaufen sich ihre Ausgaben für die letzten drei Generationen in 25 Jahren auf die respektable Summe von Fr. 15 987.65. Ohne daß die Armenbehörde die finanziellen Erwägungen in den Vordergrund stellen möchte, werde aus dieser Sachlage doch ersichtlich, wieviel der Gemeinde F. daran liegen müsse, den Kindern Sch. eine tüchtige Erziehung zuteil werden zu lassen, die sie als Erwachsene befähigen werde, selbständig und unabhängig im Leben zu stehen. Die Gewähr für eine solche gute Erziehung erscheine in der Familie G. als nicht gegeben. Wenn die Kinder bei der mitbekommenen Belastung von seiten beider Eltern in der Familie G. (Eltern der Mutter) belassen werden, sei sehr zu befürchten, daß die Reihe der unterstützten Generationen sich fortsetzen werde. Es sollte daher alles getan werden, was im Bereich der Möglichkeit liege, um die Kinder aus diesem Milieu herauszunehmen und sie in gutem Sinne zu beeinflussen; um dieses Ziel zu erreichen, sei die Heimatgemeinde gewillt, weitere erhebliche Opfer zu bringen (Versorgung der Kinder Sch. in einer Erziehungsanstalt). W.

Zug. Der Regierungsrat beschloß am 14. März 1945, dem Kantonsrat den *Beitritt zum Konkordat über die wohnörtliche Armenunterstützung* zu beantragen. W.